## Portvort.

Die Auswahl und Redigierung der aufgenommenen Gesetze richtete sich bei diesem Bande nach denselben Grundsätzen wie bei den Berwaltungsgesetzen (1930). Nur für die dort über den Zwed der einzelnen Gesetze unterrichtenden einleitenden Bemerkungen schien mir dei den staatsrechtlichen Gesetzen, deren Bedeutung sich aus ihrem Titel im allgemeinen ohne weiteres ergibt, kein so großes Bedürfnis vorhanden zu sein, ich habe von solchen im Interesse der Raumersparnis daher abgesehen.

Trot allen Strebens nach mäßigem Umfange auch bieses Bandes ist doch u. a. die alte Preußische Verfassung von 1850 mit aufgenommen worden, da von ihr zurzeit überhaupt feine Ausgabe mehr erhältlich ist und sie im staatsrechtlichen

Unterricht doch so notwendig gebraucht wird.

Daß auch die Gewerbeordnung (nebst dem Gaststättengeset) diesem Bande hinzugefügt wurde, geschah auf Grund der Ersahrung, die mir von einer ganzen Reihe von Kollegen bestätigt wurde, daß dieses in unseren öffentlich-rechtlichen Borlesungen und Ubungen außerordentlich oft gebrauchte Geset, wenn es nur in einer besonderen Ausgabe erhältlich ist, gar zu oft eben nicht in der Hand des Hörers ist, wenn wir es dort voraussetzen.

Die staats- und verwaltungsrechtlichen Gesetze werden auch in einem Gesamtbande abgegeben, in dem zugleich die wichtigsten Nachträge zu den Berwaltungsgesetzen, namentlich das Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, mit eingebunden sind (während diese Nachträge dem Verwaltungsgesetzband allein nur lose beigegeben werden können). Hier ist dann also in einem Bande alles geboten, was für die öffentlich-rechtlichen Ubungen benötigt wird und damit ein Wunsch erfüllt, den wohl manche mit mir geteilt haben werden.

Münster (Westf.), Oktober 1931. Dechaneistraße 19.

Ottmar Bühler.